

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/12 B

L 4 KR 180/10 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 354/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen LSG Beschwerde eingelegt. Auf Antrag der Prozessbevollmächtigten ist die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum 18.10.2012 verlängert worden. Die Prozessbevollmächtigten haben mit Schreiben vom 28.8.2012 die Vertretung der Klägerin niedergelegt. Diese hat mit ihrem am 17.10.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 14.10.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, ohne die auf dem dafür vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.
- 2 1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin bietet keine Aussicht auf Erfolg. Sie ist unzulässig, weil sie innerhalb der bis zum 18.10.2012 verlängerten Frist nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist. Die Begründung durch einen vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten könnte auch nicht mehr nachgeholt werden, weil der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis der Begründungsfrist nicht gewährt werden könnte. Sie ist nicht ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG).
- 3 Wie das BSG bereits entschieden hat (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3), ist ein Beschwerdeführer im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gestellt und die erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs 2 ZPO) auf dem dafür vorgeschriebenen Vordruck (§ 117 Abs 4 ZPO) eingereicht hat oder daran wiederum ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist. Entsprechendes muss gelten, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, dieser jedoch vor Ablauf der Begründungsfrist die Vertretung des Beschwerdeführers niedergelegt hat. In diesem Falle ist der Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert, wenn er bis zu deren Ablauf den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist.



- 4 Die Klägerin hat zwar innerhalb der bis zum 18.10.2012 verlängerten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie jedoch nicht vorgelegt, ohne dass dafür ein ausreichender Entschuldigungsgrund ersichtlich wäre. Auf dieses Erfordernis ist bereits in der Rechtsmittelbelehrung des vorbezeichneten Urteils hingewiesen worden.
- 5 Da mithin die Klägerin nicht alles in ihren Kräften Stehende getan hat, um das der rechtszeitigen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entgegenstehende Hindernis zu beheben, und ihr deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der infolge ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretenen Versäumnis der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gewährt werden könnte, ist ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde abzulehnen.
- 6 2. Die Beschwerde selbst ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie innerhalb der bis zum 18.10.2012 verlängerten Frist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2, 4 iVm § 169 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)